

TARIFE UND NEBENKOSTEN 2020

1. TARIFE

Die Monatspauschalen (Basis 360 Tage) bei vom Bundesamt für Justiz anerkannten Platzierungen betragen inkl. Wohnen und Tagesstruktur:

Beobachtung und Abklärung inkl. Sonderschule	Fr. 19'321
Wohnen und Betreuung mit Sonderschule Verhalten	Fr. 15'519
Wohnen und Betreuung mit Berufsfindung inkl. Sonderschule	Fr. 15'519
Wohnen und Betreuung mit Ausbildung	Fr. 12'915
Progressionsplätze betreutes Wohnen mit Ausbildung	Fr. 10'481
Progressionsplätze teilbetreutes Wohnen mit Ausbildung	Fr. 7'440

Bei Luzerner Jugendlichen wird die Monatspauschale auf verschiedene Rechnungsempfänger gemäss SEG aufgeteilt. Bei ausserkantonalen Jugendlichen wird die Monatspauschale nach IVSE gemäss einer gültigen Kosten-Übernahme-Garantie (KÜG) kantonal unterschiedlich aufgeteilt.

Zusätzlich werden die individuellen **Nebenkosten** gemäss IVSE-Richtlinien und SEG in Rechnung gestellt.

a) Sonderschultarife

Bei Luzerner Jugendlichen wird in Angeboten mit Sonderschule bei Vorliegen einer gültigen Sonderschulverfügung die Monatspauschale von Fr. 4'950 der Dienststelle Volksschulbildung in Rechnung gestellt.

Bei ausserkantonalen Jugendlichen wird der Anteil Sonderschule gemäss Leistungspauschalen IVSE in Rechnung gestellt.

b) Beobachtung und Abklärung / Psychologisches Gutachten

Während des Beobachtungsaufenthaltes wird extern ein psychologisches Gutachten in Auftrag gegeben, welches im Monatstarif enthalten ist. Ebenso ist ein ausführlicher Abschlussbericht mit Empfehlung in der Monatspauschale inbegriffen. Ein psychiatrisches oder forensisches Gutachten wird nur auf Antrag und einer vorliegenden Kostengutsprache in Auftrag gegeben.

c) IV-Tarifvertrag / nicht anerkannte Platzierungen

Mit der IV ist ein Tarifvertrag abgeschlossen. Ebenfalls können Jugendliche aufgenommen werden, welche vom Bundesamt für Justiz nicht anerkannt sind. In diesen Fällen wird die Monatspauschale ohne Subventionen des Bundesamts für Justiz in Rechnung gestellt.

2. ABWESENHEIT UND TIME-OUT PLATZIERUNGEN

a) Entweichungen / Abwesenheiten

Bei Entweichungen und anderen Abwesenheiten verweisen wir bei Luzerner Jugendlichen auf das „Merkblatt für anerkannte soziale Einrichtungen über die Finanzierung von stationären Angeboten nach SEG und SEV“. Bei ausserkantonalen Platzierungen gelten die IVSE-Richtlinien.

b) Time-out Platzierungen / Familienplatzierungen

Eine allfällig angezeigte Platzierung in einer Time-out Familie oder Gastfamilie wird in Absprache und mittels einer schriftlichen Vereinbarung mit der einweisenden Behörde geregelt. Die Kosten sind in der Monatspauschale inbegriffen.

3. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungen werden monatlich gestellt.

4. KÜNDIGUNG

Die Kündigungsfrist für den Platz beträgt bei Luzerner Jugendlichen in der Regel 14 Tage. Bei ausserkantonalen Platzierungen gelten die IVSE-Richtlinien.

5. VERSICHERUNGEN

a) Krankenkasse

Die Versicherung gegen Krankheit ist Angelegenheit der Eltern bzw. der einweisenden Behörde. Der Krankenkassen-Ausweis ist beim Eintritt mitzubringen. Die Arztrechnungen werden direkt an die Eltern, allenfalls an die einweisende Behörde zur Bezahlung weitergeleitet. Die Originalrechnung ist zwecks Rückvergütung bei der Krankenkasse einzureichen.

b) Unfallversicherung

Die Unfallversicherung des Jugendlichen im Beobachtungs- und Schulprogramm ist Angelegenheit der Eltern bzw. der einweisenden Behörde. Der Versicherungsausweis / die Bestätigung ist beim Eintritt mitzubringen. Lernende und Berufsfinder sind gemäss UVG durch die Institution versichert.

d) Haftpflichtversicherung

Jeder Jugendliche verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist Angelegenheit der Eltern bzw. der einweisenden Behörden.

6. INDIVIDUELLE NEBENKOSTEN

Folgende individuelle Nebenkosten sind nicht in der Monatspauschale inbegriffen. Sie gelten somit nicht als anrechenbarer Aufwand und werden in jedem Fall separat in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt einmal pro Quartal.

a) **Taschengeld** gemäss Richtlinien des Jugenddorfes.

b) Individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung

Es wird bei der einweisenden Behörde eine Kostengutsprache eingeholt.

c) Kleider / Schuhe

Es wird bei der einweisenden Behörde eine Kostengutsprache eingeholt.

d) Kosten für zahnärztliche Behandlungen

Notfälle bei Zahnbehandlungen werden ohne Rücksprache veranlasst. Für Zahnsanierungen wird bei der einweisenden Behörde eine Kostengutsprache eingeholt.

e) Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien

Für angeordnete Reisen, die über die Kostenreduktion durch ein Abonnement hinausreichen, wird keine Kostengutsprache eingeholt. Erweist sich ein Abonnement (GA, Halbtax, Gleis 7) als kostengünstiger und sinnvoll, wird eine Kostengutsprache bei der einweisenden Behörde eingeholt. Der Jugendliche kann je nach seinen finanziellen Möglichkeiten zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet werden.

f) Externe Therapien

wie Psychotherapie, Gewaltberatung etc., soweit sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und von dieser oder der einweisenden Stelle angeordnet sind. Es wird bei der einweisenden Behörde eine Kostengutsprache eingeholt.

g) geschlossene Time-out Platzierungen

Die Finanzierung wird in Absprache mit der einweisenden Behörde geregelt.

h) Mutwillige Sachbeschädigungen

werden dem Jugendlichen in Rechnung gestellt. Es besteht die Möglichkeit der Abgeltung durch Arbeitsleistung. Der Einweiser verpflichtet sich, uns beim Eintreiben offener Beträge zu unterstützen.